

Deutsches Reich
Kommissarische Regierung
-Der Generalbevollmächtigte-
provisorischer Amtssitz
Königsweg 1 B-1000 Berlin-Zehlendorf 1



Deutsches Reich Kommissarische Regierung
-Der Generalbevollmächtigte-
Königsweg 1 B-1000 Berlin-Zehlendorf 1

Durch persönliche Übergabe

Herrn

Premierminister und
Staatsratsvorsitzender des
Fürstentums Seeland

Johannes F. W. Seiger

c/o Sealand-House

Postfach 2366

D-4840 Rheda-Wiedenbrück

Telefon Ausland: ++4930-802 91 66

Inland: 030-802 91 66

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

DR A I/2. I. 77-2-03/99

19. Januar 1999

Betreff: **Protokoll über die Ratifizierung des**
 „Freundschafts- und Konsularvertrags
 zwischen dem Staate Deutsches Reich
 und dem Fürstentum Seeland“

Gemäß des mit der „SHAEF-Gesetzgebung der USA“,
betreffend den am 19. 09. 1944 mit Artikel I § 1 des „SHAEF-Gesetzes Nr. 52“ durch die USA beschlagnahmten
Staat „Deutsches Reich“ gesetzten „Völkerrechts“ für alle Siegermächte des Zweiten Weltkriegs,
hat in Einvernehmlichkeit zwischen dem „SHAEF-Gesetzgeber USA“ und der der Anweisung, Kontrolle und
Gerichtsbarkeit der USA unterstehenden „Kommissarischen Reichsregierung“ einerseits und dem souveränen
„Fürstentum Seeland“ andererseits,
auf der Rechtsgrundlage der für den Staat „Deutsches Reich“ fortgeltenden „SHAEF-Proklamation Nr. 1“, der
SHAEF-Gesetze Nr. 1 bis 4, Nr. 50 bis 53, Nr. 76, 77 u. 191 der USA in Verbindung mit den gesetzlichen
Bestimmungen des für die „Kommissarische Reichsregierung“ völkerrechtlich anzuwendenden „Überein-
kommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ vom 25. 09. 1990 (BGBl. II S. 1274), der „Texte
der Bonner Verträge“ vom 31. 03. 1955 (BGBl. II S. 303) sowie der vom gesamten „Deutschen Volk“ in freier
Selbstbestimmung gewählt geltenden „Reichsverfassung“ vom 11. 08. 1919 (RGBl. S. 1383) durch den
„SHAEF-Gesetzgeber USA“ genehmigt in der „Neufassung“ vom 19. 01. 1996 (RGBl. I 1997 S. 26),
die „Kommissarische Reichsregierung“ in ihrer Sitzung am 07. Januar 1999,
unter dem Vorsitz ihres „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“,
den am 31. Dezember 1998 zwischen dem „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“ als gesetzlichen
Vertreter für die „Kommissarische Reichsregierung“ einerseits und dem „Premierminister des Fürstentums
Seeland“ als gesetzlichen Vertreter für das „Fürstentum Seeland“ andererseits,
der Ratifizierung des „Freundschafts- und Konsularvertrags“ vorbehaltlich der fortbestehenden „Vorbehalts-
rechte des SHAEF-Gesetzgebers USA“ gemäß Artikel II der „SHAEF-Proklamation Nr. 1“ zugestimmt.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Generalbevollmächtigter für das Deutsche Reich

